

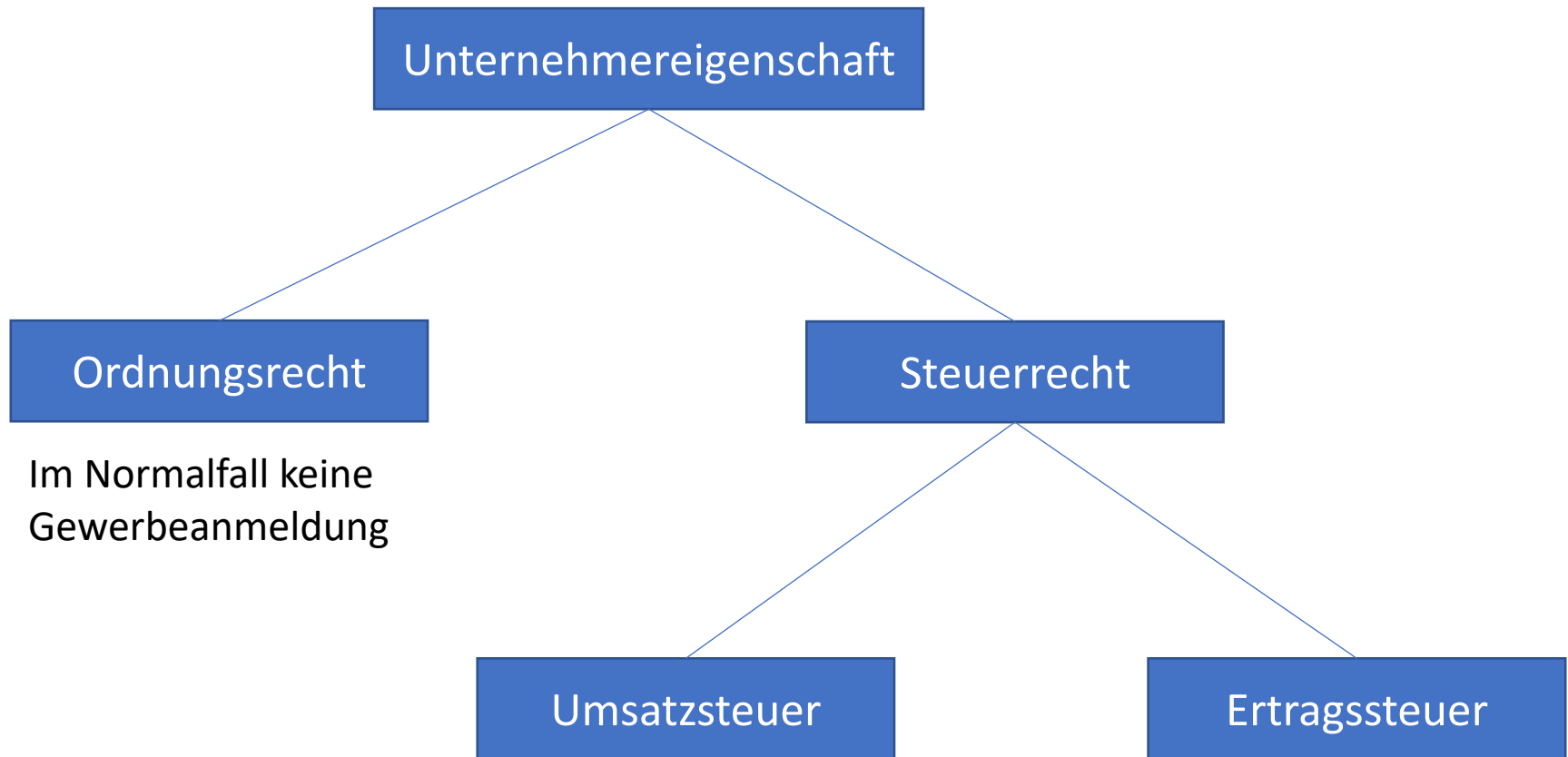
HINWEIS

Wir sind keine Steuerberater und dürfen somit auch keine individuellen steuerlichen Tipps geben!

Bei individuellen Fragen wenden Sie sich an ihren Steuerberater des Vertrauens!

Nachfolgende Rechenbeispiele sind für das Verständnis

KLÄRUNG UND TRENNUNG



UMSATZSTEUER

An das Finanzamt abzuführen

- Erhaltene Umsatzsteuer der Einspeisevergütung
- Umsatzsteuer des eingesparten Bezugsstrom

Vom Finanzamt rückforderbar

- Gezahlte Umsatzsteuer an andere Unternehmen

Beispiel Inbetriebnahmejahr:

An Finanzamt

Umsatzsteuer für Eigenverbrauch: $1.575 \text{ kWh/a} \times 23,0 \text{ Ct/kWh} \times 19\% = \mathbf{68,82 \text{ €}}$

Umsatzsteuer für Einspeisung: $8.425 \text{ kWh/a} \times 7,47 \text{ Ct/kWh} \times 19\% = \mathbf{119,57 \text{ €}}$

Von Finanzamt

Umsatzsteuer für Inbetriebnahme: $\mathbf{13.550 \text{ € netto} \times 19\%} = \mathbf{2.574,50 \text{ €}}$

- **Bis 22.000 € Jahresumsatz Befreiung möglich („Kleinunternehmer“-Regelung)**
- **Bei Kleinunternehmerregelung nur Netto-Vergütung durch Netzbetreiber**
- **Wechsel zur Kleinunternehmerregelung nach 5 Jahren möglich (volle Jahre)**

ERTRAGSSTEUER

Gewinnerzielungs-Absicht notwendig (Prognose über die Abschreibungsdauer, 20 Jahre)

Einnahmen-Überschuss-Rechnung EÜR

- Einnahmen abzüglich Aufwand = Gewinn/Verlust
- Privater Eigenverbrauch ist Einnahme,
Bewertung möglich zu
 - **Selbstkosten**
 - Marktpreis (Einspeisevergütung oder Strombezugspreis)
 - Pauschale 20 Cent (Finanzverwaltung)
- Ergebnis wird zum zu versteuernden Einkommen hinzugezählt
- Steuersparmodelle durch Sonderabschreibungen möglich
(aber kompliziert und nur in Einzelfällen sinnvoll)

Liegt keine Gewinnerzielung vor, wird die PV-Anlage als Liebhaberei eingestuft!

ERTRAGSSTEUER

Kalkulation für eine PV-Anlage ohne Bankfinanzierung

- 3.500 kWh/Jahr Strombedarf im Haushalt
- 1.000 kWh/kWp/Jahr
- **10 kWp** (Photovoltaik-Leistung)
- 1.310 €/kWp Installationskosten Gesamt PV
- 2.650 €/20 Jahre Betriebskosten + Inbetriebnahme
- 200.000 kWh Sonnenstrom in 20 Jahren
- Reiner Gestehungspreis von 6,55 Cent/kWh
- Betriebskosten 1,325 Cent/kWh

Stromgestehungskosten 7,88 Cent/kWh

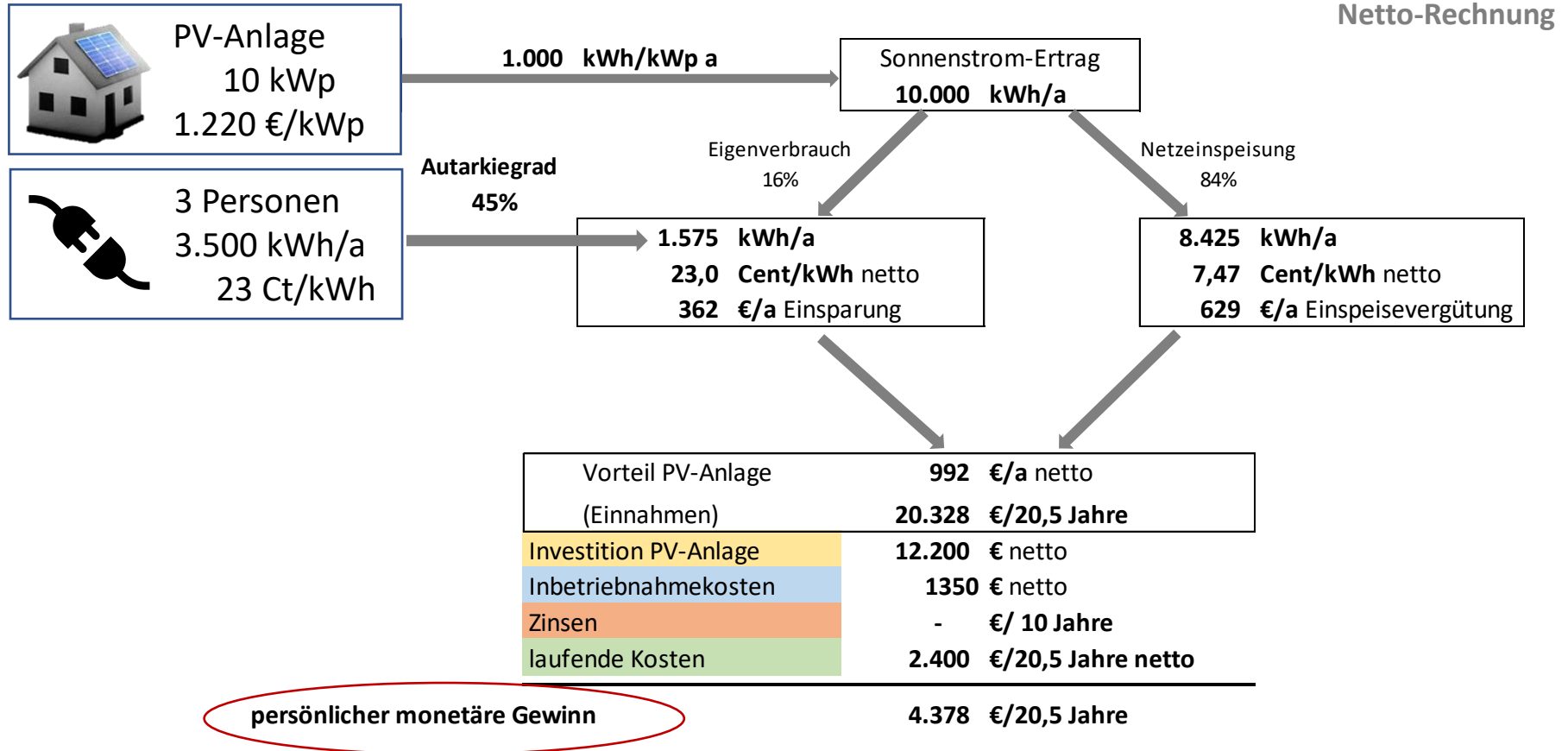
Einspeisevergütung Juli 2021 7,47 Cent/kWh

Strompreis EVU 23,0 Cent/kWh

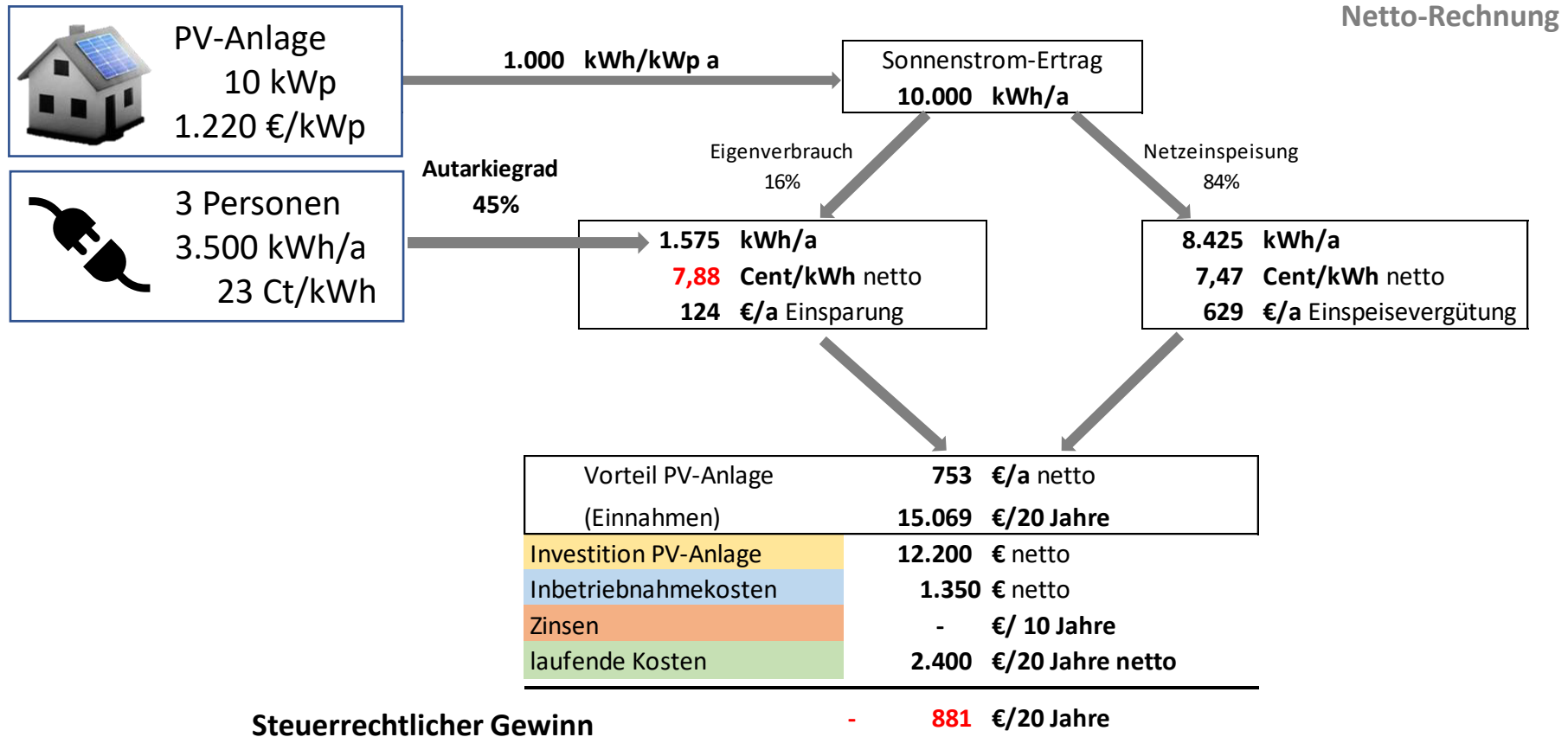
Autarkiegrad 45%

Persönlicher Gewinn 4.378 €/Vergütungszeitraum

BEISPIEL-BERECHNUNG 10 KWP (INBETRIEBNAHME JULI 2021)

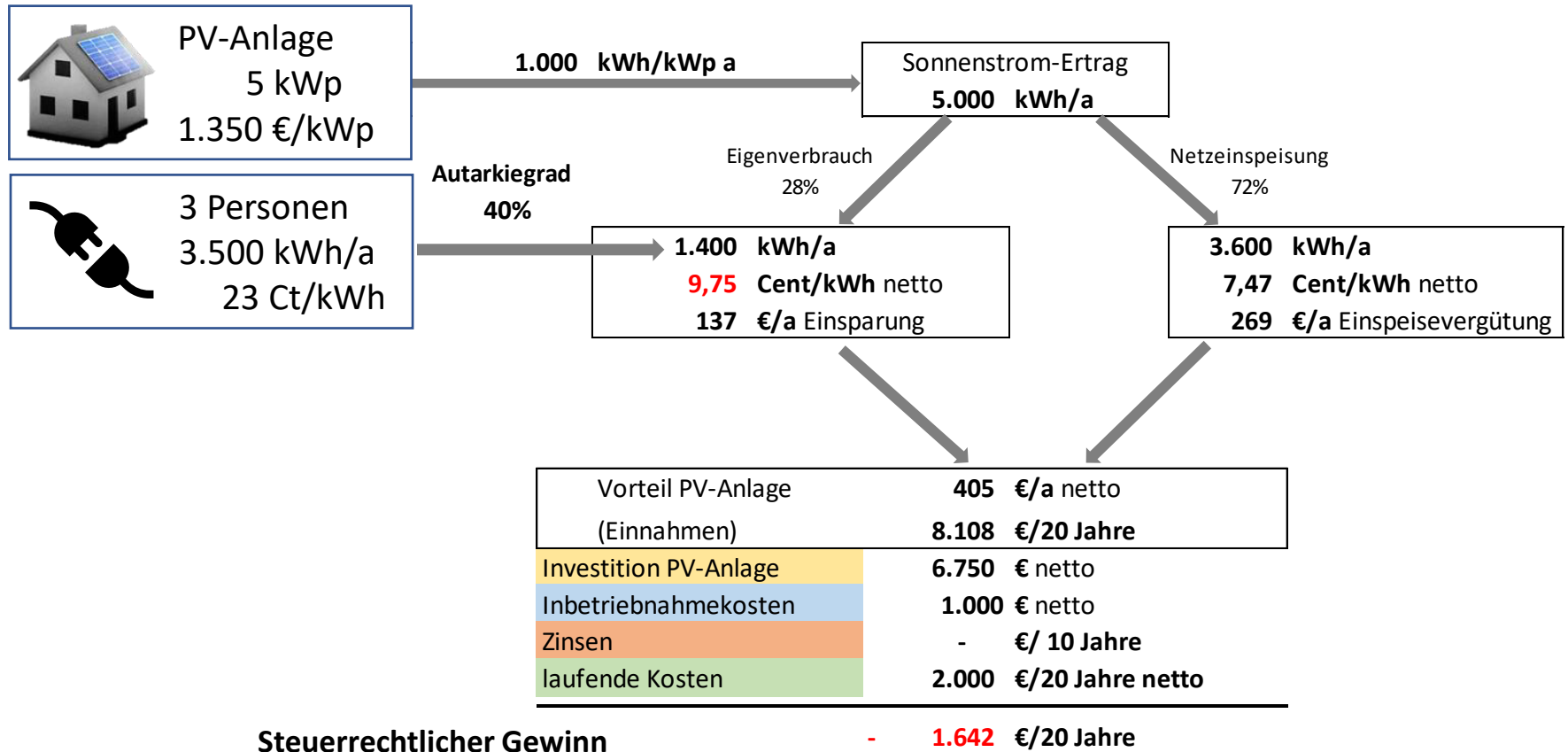


EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG 10 KWP (INBETRIEBNAHME JULI 2021)



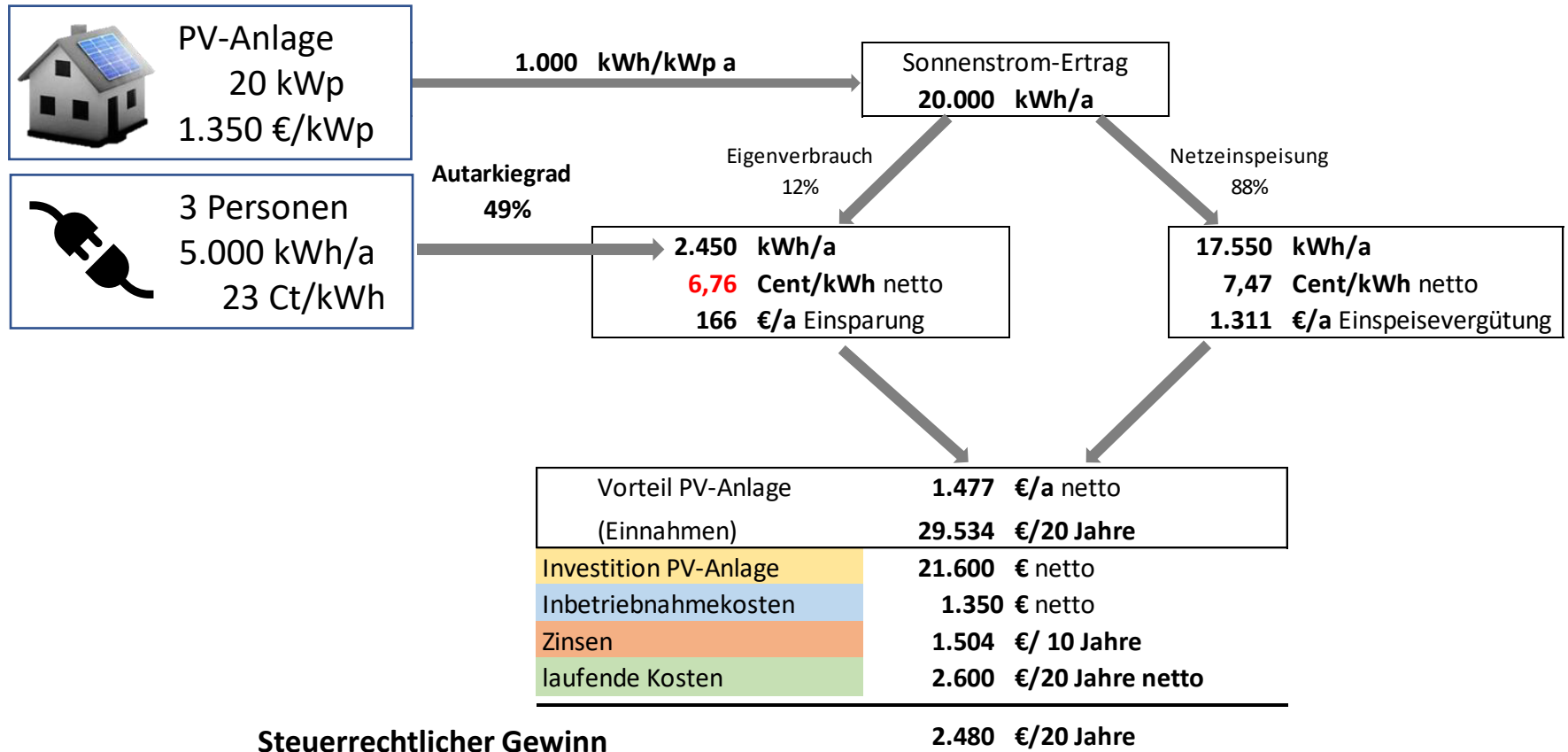
Gewinnerzielungsabsicht? → KEINE → Liebhaberei (eigentlich!)

EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG 5 KWP (INBETRIEBNAHME JULI 2021)



Gewinnerzielungsabsicht? → KEINE → Liebhaberei (eigentlich!)

EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG 20 KWP (INBETRIEBNAHME JULI 2021)



Gewinnerzielung → Ja → einkommensteuerrechtlich Relevant

STEUERLICHE RELEVANZ DES BATTERIESPEICHER

Hinweis:

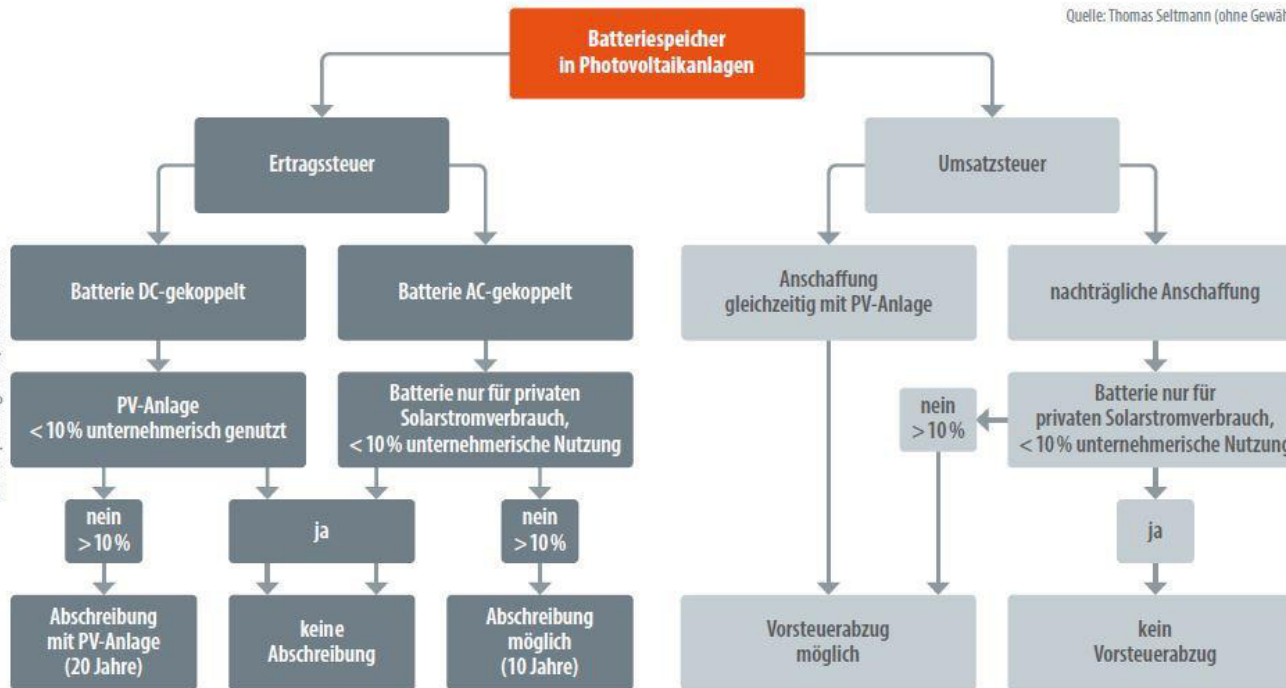
Ein Batteriespeicher dient der Reduzierung des eigenen Stromverbrauchs und hat so eigentlich / in den meisten Fällen keinen Einfluss auf die gewerbliche Tätigkeit „Strombelieferung von Dritten“ (Einspeisevergütung des Netzbetreibers).

Durch die gleichzeitige Anschaffung von Batterie und PV-Anlage werden diese als eine „technische Anlage“ betrachtet.

Bei der Ertragssteuer ist nun noch ausschlaggebend, ob die Batterie DC- oder AC-gekoppelt ist und ob es einen unternehmerisch Nutzung gibt um entsprechende Abschreibungen ansetzen zu können.

Die Komplexität der steuerlichen Behandlung des Batteriespeichers ist im Flussdiagramm dargestellt!

Quelle: Thomas Seftmann (ohne Gewähr)



Grafik: pv magazine/Harald Schütt

VORGEHENSWEISE

- Steuerfragen vor Auftragserteilung klären
- Gewinnerzielungsabsicht prüfen
- Klären, ob Vorteile durch Umsatzsteuerpflicht
- Randbedingungen klären - wer wird Betreiber? - bereits vorhandene selbständige Einkünfte? - Sonderabschreibungen sinnvoll?
- Zur Klärung von Einzelfragen:
 - Steuerberater mit PV-Wissen
 - Rücksprache mit dem Finanzamt
- **Photovoltaik ohne Finanzamt ist möglich**, wenn:
 - Kleinunternehmerregelung (UST) und Liebhaberei (EST)

Viel individuelle Fragen zu Photovoltaik und Finanzamt werden im pv magazine durch Herrn Thomas Seltmann (hoch geschätzter Experte bei Fragen zu PV und Steuer) geklärt!

<https://www.pv-magazine.de/author/ts/>

FAZIT

- Wichtig: Keine Angst vor dem Finanzamt!
- Im Normalfall ist keine Gewerbeanmeldung beim Ordnungsamt notwendig.
- Die Umsatzsteuermeldungen sind einfach und nicht sehr zeitintensiv.
 - Wenn man weiß wie, wo und was eingetragen werden muss, 5 Minuten Aufwand!
- Die Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) auf 20 Jahre mit Hilfe eines Steuerberaters erstellen lassen.
 - Prüfen, ob eine Gewinnerzielung vorliegt!
 - Wenn Nein, dann Liebhaberei beim Finanzamt beantragen/durchsetzen!
- Wird ein **steuerlicherrechtlicher** Gewinn erwirtschaftet, dann ...
 - ...fällt dieser bei den heutigen neuen PV-Anlagen selten sehr hoch aus
 - ...hat dieser bei heutigen neuen PV-Anlagen keine/kaum negative Auswirkungen in der Steuerlast.
- Ein Gewinn/Verlust der privaten PV-Anlage fließt über die „Anlage G“ bei der jährlichen Einkommensteuererklärung ein.
- Die Nutzung einer Lohnsteuerhilfe ist durch die „gewerbliche Tätigkeit“ nicht mehr möglich!
- Nutzung einer Steuersoftware zur Erstellung einer jährlichen EÜR für PV ist zu empfehlen!
 - Die Kosten bei einer dauerhaften Nutzung eines Steuerberaters fressen den persönlichen Gewinn!
- Bei Liebhaberei können die Handwerkerleistungen steuerlich geltend gemacht werden.